

Produktblatt "Einspeisevergütung"

Die Vergütung an unabhängige Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz der GEE eingespeiste Energie aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung.

Ist der Eigenbedarf der Produktionsanlage in der Abrechnungsperiode höher als die Produktion, so gelten für die Belieferung die jeweils aktuellen Tarife "Basis", bzw. "Grossverbraucher".

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energierücklieferung gelten für Kunden im Versorgungsgebiet der Genossenschaft Elektra Ehrendingen, nachfolgend GEE genannt.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres und ersetzen die bis dahin gültige Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Werkvorschriften CH (WV-CH, Ausgabe 2018), sowie die speziellen Bedingungen der GEE.

Energierücklieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede rückgelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) vergütet.

Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag bis Freitag	07:00 bis 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 bis 13:00 Uhr
Niedertarif:		übrige Zeit

Netznutzung

Grundpreis (nur wenn die Einspeisung über eine separate Messung erfolgt)

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und die Verrechnung. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde die Energie nur während eines bestimmten Zeitabschnittes im Verlaufe eines Jahres einspeist.

Weitere Bestimmungen

1. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlagen und der eingespeisten elektrischen Energie, sowie der Herkunftsnachweise vorgeschrieben. Zudem müssen Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (gemäss Strom VV). Die Produzenten tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten.
2. Die Energieeinspeisung, der Energiebezug und die Messung erfolgen auf Netzebene 7.
3. Die Messung erfolgt nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie (BfE) vom 01.01.2010 (Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG).
4. Die Messgeräte werden von der GEE eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Die Messkosten hat der Produzent zu tragen.
5. Die Vergütung kommt zum Tragen, sofern der unabhängige Produzent keinen Gebrauch von kostendeckenden Finanzierungsmodellen, insbesondere der KEV nach EnG Art. 7a. macht.
6. Gemäss dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 Abs 2, richtet sich die Vergütung für die Einspeisung nach dem "marktorientierten Bezugspreis für gleichwertige Energie".